

3. 563. a (3) Nr. 4707.

K u n d m a c h u n g.

Die bis jetzt noch bestandenen Grund-Entlastungs-Districts-Commissionen zu Laibach und zu Weixelburg werden mit Ende October l. J. außer Wirksamkeit gesetzt und aufgelöst.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr, nachdem sämtliche Districts-Commissionen im Herzogthume Krain mit Ende d. M. außer Activität treten, allfällige Einlagen in Grundentlastungs-Angelegenheiten fernerhin nur noch bei der Grundentlastungs-Landes-Commission in Laibach überreicht werden können.

Laibach am 15. October.

Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission

der k. k. Ministerialrath und Präsident:
Dr. Ulepitsch.

Der k. k. Inspector:
Dr. Schöppl.

3. 574. a (2) Nr. 16598 J. M.

E r l a ß

des k. k. Finanz-Ministeriums vom 13. October 1853 (gültig für alle Kronländer).

Die Hinausgabe von 5percentigen, auf der Saline Gmunden versicherten Partial-Hypothekar-Anweisungen mit einer sechsmonatlichen Verfallszeit innerhalb des für diese Anweisungen gegenwärtig festgesetzten Totalbetrages von 40 Millionen b. treffend.

Das Finanz-Ministerium hat sich bestimmt gefunden, nebst den im Umlauf befindlichen 4 1/2 percentigen, auf der Saline Gmunden versicherten Partial-Hypothekar-Anweisungen mit einer viermonatlichen Verfallsfrist, auch derlei 5 percentige Anweisungen mit einer sechsmonatlichen Verfallsfrist, jedoch innerhalb der Grenzen des für diese Anweisungen festgesetzten Totalbetrages, hinauszugeben.

Mit der Hinausgabe dieser Effecten, welche am 20. d. M. in Wien und am 30. d. M. in den Kronländern beginnen wird, sind die Central- und die Filial-Cassen der privilegierten Nationalbank betraut und es haben hinsichtlich beider Gattungen von Anweisungen die bisher für die 4 1/2 percentigen geltenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

3. 576. a (2) Nr. 1155

Concurs - Verlautbarung.

An der hiesigen vollständigen k. k. Unterreal-Schule ist eine Lehrersstelle mit dem jährlichen Gehalt von 600 fl. und dem Vorrückungsrechte in 100 fl. und 1000 fl. C. M. nach je 10 vollendeten Dienstjahren erledigt.

Die mit dieser Stelle verbundenen Lehrfächer sind namentlich Naturgeschichte, Physik und Chemie, sämtlichen drei Classen, die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Die Bewerber haben ihre Gesuche durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Behörden und im Wege der k. k. Landeschulbehörde jenes Kronlandes, in dem sie sich befinden, längstens bis 30. l. M. November anher gelangen zu lassen und denselben beizulegen:

- 1) den Geburtschein,
- 2) das Maturitätszeugniß,
- 3) das Zeugniß der theoretischen und practischen Lehrfähigkeit,
- 4) Zeugnisse über eine etwaige weitere Verwendung beim Lehrfache, und
- 5) andere Belege, durch welche sie etwa ihre wissenschaftliche und pädagogische Befähigung und Thätigkeit erweisen zu können glauben.

k. k. Landeschulbehörde für Krain.

Klagenfurt den 10. October 1853.

3. a 578. (2) Nr. 1997.

Concurs - Kundmachung

Zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 9. October l. J., Zahl 38927, haben Seine k. k. apostolische Majestät mit allerhöchster Entschlußung vom 2. October die definitive Bestellung der Steueradministration in Graz, nach ihrem bisherigen Wirksamkeitsbereiche und Personalstande, und zugleich die Vermehrung des Lehrkörpers um einen Concipisten mit 600 fl. und einen Kanzlei-Assistenten mit 300 fl. allergnädigst zu genehmigen geruht.

Zur Besetzung dieser neu systemisirten Dienstposten und im Falle der Erledigung einer Finanz- oder Cameral-Concipistenstelle mit dem Gehalte von 500 fl., oder einer Kanzlei-Assistentenstelle mit 250 fl., auch für diese Dienststellen wird der Bewerber-Concurs hie mit bis 15. November 1853 eröffnet.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche innerhalb der obigen Frist im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Krain und Kärnten einzubringen, und sich darin über ihr Alter, Religion, Stand, Moralität und bisherige Dienstleistung oder Verwendung, dann über die Berufsstudien und Sprachkenntnisse; die Bewerber um eine Concipistenstelle insbesondere über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, und jene um eine Assistentenstelle, über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus den Gefälls-, Cassen- und Berechnungsvorschriften, oder aus dem Steuerwesen legal auszuweisen, und zugleich anzugeben, ob und in wie ferne sie mit einem Beamten der k. k. Steueradministration oder der k. k. Finanz-Landes-Direction und der ihr unterstehenden Bezirksbehörden verwandt oder verschwägert sind.

Auf jene Bewerber um eine Concipistenstelle, welche sich über die mit gutem Erfolge abgelegte gefällsbergerichtliche Prüfung ausweisen, wird vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Krain und Kärnten. Graz am 13. October 1853.

3. 573. a (3) Nr. 19568.

Concurs - Kundmachung.

Bei dieser k. k. Finanz-Landes-Direction ist die Stelle eines Amtsdienersgehilfen mit einer Jahreslohnung von 2.6 fl. und einem in anticipativen Quartalsraten auszuzahlenden Jahresretentums von 13 fl. 20 kr. für 50 Pfund Anschlitzkerzen, zur Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche sich um diese Dienststelle bewerben wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche bis längstens 30. November d. J. hieher einzubringen, und sich darin über Folgendes legal auszuweisen, nämlich:

- a) über ihr Lebensalter, Religion, verheiratheten oder ledigen Stand;
- b) über ihre bisherige Dienstleistung und Moralität;
- c) über einen kräftigen, gesunden Körperbau;
- d) über ihre allfälligen Sprachkenntnisse, und
- e) über die Kenntniß des Lesens und Schreibens in der deutschen Sprache.

Die Gesuche sind eigenhändig zu schreiben und von jenen Bewerbern, welche sich bereits in Staatsdiensten befinden, im Wege ihrer vorgesetzten Stelle, von den übrigen Bewerbern aber durch ihre vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft anher zu leiten; zugleich ist anzugeben, ob und in welchem Grade die Bewerber mit einem Beamten oder Diener bei dieser k. k. Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain Graz am 15. October 1853.

3. 577. a (2) Nr. 6583.

Concurs e.

Zwei Postaspirantenstellen für den Hermannstädter Postdirectionsbezirk

laut Concursverlautbarung der k. k. Postdirection zu Hermannstadt vom 2. October 1853, Z. 3795, sind bei derselben zwei Postaspirantenstellen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche längstens bis Ende October 1853 bei der genannten Behörde einzubringen, und darin ihr Alter, die Religion, dann eine gesunde Körperbeschaffenheit, ferner die grammatikalische Kenntniß der Landessprachen mittelst legaler Documente nachzuweisen, weiter das Absolutorium über die an einem inländischen Obergymnasium oder an einer Oberrealschule mit gutem Erfolge zurückgelegten obligaten Lehrgegenstände beizubringen.

Den obigen Lehranstalten werden gleichgehalten: die k. k. Militärakademie in Wiener-Neustadt, die k. k. Ingenieur-Akademie, die Handels- und nautische Akademie in Triest, die k. k. Cadettencompagnie in Olmütz und Graz und die k. k. Pionierschule in Tulln.

Die Aufnahme als Postaspirant findet nur auf Probe Statt, und während der diesfälligen Dienstzeit, welche in der Regel ein Jahr dauern soll, und nicht als Staatsdienstzeit zählt, hat der Aspirant das Telegraphieren, die Handhabung der Telegraphenapparate und Leitungen, sowie die für den ausübenden Telegraphendienst bestehenden Vorschriften zu erlernen und nach Ablauf eines Jahres eine Prüfung sowohl aus den theoretischen Schul- und Sprachkenntnissen (Elevensprüfung) als auch aus der practischen Telegraphie zu bestehen, worauf bei günstigem Ausfalle dieser Prüfung dessen Aufnahme als Eleve mit Adjutum jährlicher 200 fl., gegen Leistung einer Dienstcaution von 300 fl., nach Maßgabe der erledigten systemisirten Plätze erfolgen wird.

k. k. Postdirection Triest am 16. October 1853.

3. 572. a (3) Nr. 15649.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat sich bestimmt gefunden, zur Erzielung einer Gleichförmigkeit, die bisher für die einzelnen k. k. Staats-Eisenbahnen bestehenden Bestimmungen für den Personen- und Güterverkehr einer Revision zu unterziehen und diefalls neue Bestimmungen zu erlassen, welche mit 1. November 1853 in Wirksamkeit treten.

Dies wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen bei allen k. k. Staats-Eisenbahnämtern zu Jedermanns Einsicht affigirt, überdieß auch in gehesetzten Exemplaren zu 7 kr. C. M. käuflich zu haben sind.

Von der k. k. Betriebsdirection der südlichen Staats-Eisenbahn II. Section. Graz, am 12. October 1853.

3. 575. a (2) Nr. 9115.

Concurs - Ausschreibung.

Im Bereiche dieser Bezirkshauptmannschaft ist die Bezirksvundarztes-Stelle für das Selzacher-Thal, mit dem Wohnsitz in Eisnern und der jährlichen Remuneration von fünfzig Gulden, aus der Bezirkskasse zahlbar, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber, welche der krainischen Landessprache vollkommen mächtig sein müssen, haben ihre mit dem Lauffcheine, Diplome und Sittenzeugnisse documentirten Gesuche bis 20. November l. J. hieramts einzubringen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg am 18. October 1853.

R u n d m a c h u n g.

Das hohe Armees-Ober-Commando hat die Sicherstellung des im künftigen Jahre bei den Monturs-Commissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturs- und allen Gattungen gefärbter Egalisirungstüchern, Halina, Krogzeug zu Pferddecken, einfachen Bettkoben, Leinwand und Zwillichen, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Suchten- und Brandsohlen-Leder, an geäscherten Alaunhäuten, Samischleder, braunen lackirten Kalb-, dann braunen und schwarzen Glanz-Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter, ferner an neuartigen Fußbekleidungsstücken im fertigen Zustande und in zugeschnittenen Bestandtheilen mittelst einer Offert-Verhandlung anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Armees-Ober-Commando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht bereit liegen und als das Minimum der Qualität-Mäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern können weiße, grau-melirte, mohren- und hechtgraue, ferner krapp-rothe, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Von gefärbten Egalisirungstüchern, die in der Qualität den Monturs-Tüchern gleich, und durchschnittlich pr. Stück ebenfalls zu 20 Ellen gerechnet werden, können angeboten werden: schwarze, scharlach-, dunkel-, kirsch-, rosen-, krebs- und blasrothe $\frac{1}{4}$ Ellen breit; dann krapprothe $\frac{1}{4}$, und $1\frac{1}{16}$ Ellen breit, kaiser-, schwefel-, pomeranzengelbe, licht- und dunkelblaue, dunkel-, gras-, apfel-, papageien-, meer- und stahlgrüne, dann dunkel- und röthbraune $\frac{1}{4}$ breit.

Es bleibt den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die weißen, graumelirten, mohren- und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht $\frac{1}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{2}$, (Eine Bierundzwanzigstl) und in der Breite höchstens $\frac{1}{16}$ (Eine Sechszehntl) Elle eingehen.

Die lichtblauen, krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturs- und sämtliche Egalisirungs-Tücher müssen schwendungsfrei $\frac{1}{4}$ und beziehungsweise $1\frac{1}{16}$ (Eine und sieben Sechszehntl) Wiener Ellen breit, die erstgenannten fünf Gattungen Monturstücher in der Wolle gefärbt und zum Kennzeichen als solche mit weißen Leisten versehen sein, die sämtlichen Egalisirungstücher aber in Tuch gefärbt, und so, wie alle Tücher unappretirt eingeliefert werden.

Sämtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfarbig sein und, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen. Alle Tücher, ohne Unterschied, werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{6}{8}$ u. $21\frac{7}{8}$, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{4}{8}$ Pfund schwer sein, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$, und für die Ein Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind. Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht, angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch

vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

Die Halina muß $\frac{1}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{4}$ Wiener Pfunde wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Die Krogen zu Pferddecken neuer Art für Cavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Krogen (Pferddecken) müssen von weißer, reiner, guter Cigara-Wolle mit gleichem, nicht knöpfigem Gespinne, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz aufgerauhet sein. Die Koge für die schwere Cavallerie hat $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{1}{2}$ Wiener Ellen in der Länge, und $2\frac{1}{8}$ bis $2\frac{1}{2}$ Elle in der Breite zu messen, ferner $7\frac{5}{8}$ bis 8 Pfund im Gewichte zu halten.

Die Koge für leichte Cavallerie hat nur $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{1}{16}$ lang, $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{1}{16}$ Ellen breit und $5\frac{6}{8}$ bis $6\frac{1}{8}$ Pfund schwer zu sein.

Cavallerie-Pferdekrogen unter dem Minimal-Maß und Gewicht werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht übersteigen — natürlich ohne einer Vergütung dafür — nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die einfachen Zblättrigen Bettkoben müssen $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{1}{16}$ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Halina als die Bettkoben werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen; bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Halina und der Bettkoben geschieht ebenso, wie jene der Krogen zu Pferddecken, stückweise.

Zu ersten beiden Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen, wie aus Handgespinne erzeugt sein.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch bis 20% Futterleinwand, und ebenso zu Zelter- und Kirtel-Zwillich bis 50% Futter-Zwillich angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Strohack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämtliche Leinwänden müssen eine Wiener Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwänden werden auch Wollstoffe (Calico) von inländischer Erzeugung zum Futter in weißem Zustande, sowie lichtblau, dunkelblau, dunkelgrün, dunkelbraun, silbergrau echt gefärbt angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch, nebst der angemessenen Qualität auch 1 Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Suchten-Leder nach dem Gewichte, u. z. das Oberleder von der schweren Gattung zu Riemenzeug, die leichte Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet, übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt angeboten werden.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter einem viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Ober-, Pfund- und Brandsohlen-Häute

zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Szakoschirmen und Patronaschen, das Suchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen, das anstandslose Auslangen geben müssen.

Das Pfundsohlenleder muß in Knopperrn ausgearbeitet sein.

Von den übrigen Ledergattungen werden:

Das weißgearbeitete Samischleder in Kernstücken nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronaschen und an Infanterie-Tornister-Tragriemen, dann Säbel- und Bajonettascheln — die geäscherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, und zwar die erste Gattung zu 19 Pfd. mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die zweite Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeuge, dann die braunen lohlgaren Kalbfelle in drei Gattungen, und zwar $\frac{1}{2}$ der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen, $\frac{2}{5}$ der zweiten Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\frac{1}{2}$ Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen, und $\frac{1}{5}$ der dritten Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweißleder und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen — die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, u. z. $\frac{2}{5}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschen-Deckeln, $\frac{2}{5}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschen-Deckeln, und $\frac{1}{5}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschen-Deckeln übernommen.

Von den lackirten Kalbfellen und schwarzen Glanz-Schaffellen werden dieselben Dimensionen gefordert.

e) Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und so gestaltig angekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur ein Stück, welches zum Mittelfiß gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen, müssen durchgehends naturschwarz sein.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefeln, Husaren-Gizmen und Fuhrwesens-Stiefeln nach der neuesten Form gefordert, altartige Stücke daher unter gar keinem Vorwande mehr angenommen. Matrosen-Schuhe und Eskifosen-Gizmen können nach der bisherigen Form offerirt werden.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzten Classen geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe und daß das frühere in einer oder der anderen Classe weniger gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes Hundert Paar bis 60 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

An Halbstiefeln, Husaren-Gizmen, Fuhrwesens-Stiefeln, Eskifosen-Gizmen und Matrosen-Schuhen können 5 Percent angeboten werden.

Von den neuartigen Fußbekleidungsstücken werden die deutschen und ungarischen Schuhe dann die Halbstiefeln, Husaren-Gizmen und Fuhrwesens-Stiefeln nur mit einem geringen Theile des Bedarfes im fertigen Zustande, de

größere Bedarf aber im zugeschnittenen Zustande zur Einlieferung angenommen; es können jedoch auch Schuhe, Stiefeln und Güzmen bloß in Oberleder, bloß in Brandsohlenleder oder bloß in Pfundleder zugeschnitten offerirt werden, alle übrigen Fußbekleidungsstücke sind ganz fertig anzubieten, und es müssen alle fertigen Stücke nicht allein dem äußeren Ansehen, sondern auch ihrer inneren Beschaffenheit nach vollkommen muster- und qualitätsmäßig sein.

Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungs-Probe unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur Eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Austrennen, sammt der übrigen unaufgetrennten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

2. Von den offerirten und bewilligten Gegenständen kann die Hälfte bis Ende Mai, und die zweite Hälfte bis Ende October 1854 geliefert werden; doch wird es dem Differenten freigestellt, hierbei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten October 1854 hinausgehen.

3. Der Different muß die Quantitäten, die er liefern will, bei Luchern, Halina, Leinwänden und Zwillichen pr. Wiener Ellen, bei Kosen zu Pferddecken und Betten pr. Stück, bei Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Suchten- und Brandsohlenleder pr. Wiener Centner, bei geäscherten Alaunhäuten, Kalb- und Schaffellen gattungswise pr. Hut und rüchsiglich Fell, bei Samischleder, Kernstücke pr. schwere Garnitur, wozu

- 17 Stück neuartige Patronentaschen- oder 38 Tornistertragriemen,
- 2 „ Ueberschwung- } Riemen oder 8 Torn-
- 2 „ Gewehr- } stertragriemen und
- 15 „ Tornistertragriemen,
- 2 „ Säbel- und
- 1 „ Bajonettaschel,

zusammen ohne den Säbel- und Bajonettaschen 61 Stück lange — nach neuer Art — Tornistertragriemen gerechnet werden; pr. leichte Garnitur, wozu

- 7 Ueberschwung- } oder 8 Tornistertragriemen,
- 7 Gewehr- }
- 33 Stück Tornistertragriemen,
- 3 „ Säbel- und
- 7 „ Bajonettaschel,

zusammen ohne den Taschen ebenfalls 61 Stück lange Tornistertragriemen — nach der neuen Art — gehören; bei Lämmerfellen pr. Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut, in 2 Stück zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelzfutter; bei Fußbekleidungen pr. Paarfertige, complet oder in einzelnen Theilen zugeschnittene Schuhe, Stiefeln ic. in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Commissionen, wohin, und die Lieferungs-Termine, in denen er liefern will, deutlich angeben.

Die ebenfalls mit Ziffern und Buchstaben pr. Elle, Stück, Paar ic. anzusehenden Preise sind in Conventions-Münze Bank-Waluta anzugeben. Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Reugeld (Vadium) mit 5% des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungs-Werthes, entweder an eine Monturs-Commission oder an eine Kriegs-Cassa zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein, abgesondert von dem Lieferungs-Offerte, unter Einem eigenen Umschlage einzusenden, da das erstere bis zur commissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während die Badien sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4. Die Reugelder können in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsen-Werthe, in Realhypotheken oder in Gutshaltungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillar-mäßig von der Finanz-Procuratur anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt sammt den Badien gleichzeitig, jedoch, wie gesagt, jedes für sich, entweder an das hohe Armees-Obercommando bis 20. November, oder an das Landes Armees-

oder Armees-Corps-Commando bis 15. November dieses Jahres eingesendet werden, und es bleiben die Differenten für die Zuhaltung ihrer Anbote bis Ende Jänner 1854 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen oder nicht, und auf den Fall, wenn der eine oder andere der Differenten sich der Lieferungs-Bewilligung nicht fügen wollte, sein Vadium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Differenten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllung-Caution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Differenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositen-scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien zurück beheben zu können.

6. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß f., nur müssen sie auf einen 15 kr. Stämpel geschrieben sein, und, wie gesagt, unter besonderem Couverte, da sie commissionell eröffnet werden, mit dem ebenfalls gesondert couvertirten Depositen-scheine überreicht werden.

7. Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird von nun an nicht mehr das offerirte Quantum und das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Concurrenz allein der Maßstab für die Betheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeiten des Differenten, seine Stellung in der productiven Geschäftswelt, insbesondere aber jene Verdienste durch bisherige größere, qualitätsmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, somit seine Mittel, seine Solidität und seine Verlässlichkeit in die Waagschale gelegt.

Nachtrags-Offerte, so wie alle nach Verlaufe der oben festgesetzten Einreichungs-Termine einkommenden Offerte werden zurückgewiesen.

8. Die übrigen Contractbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei den Monturs-Commissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Ueber-

nahme als Basis angenommen, und es werden die Differenten insbesondere auf die neue Art Fußbekleidungen, als: Schuhe, Halbstiefeln, Husaren-Güzmen und Fuhrwesens-Stiefeln, sowohl im fertigen als im zugeschnittenen Zustande, aufmerksam gemacht.

b) Alle, als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung bei der betreffenden Monturs-Commissionsscaffa geleistet, oder, auf Verlangen, bei der nächsten Kriegs-Cassa angewiesen wird.

c) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönal-Abzug von 15% anzunehmen.

d) Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.

e) Die erlegte Cautions wird, wenn der Lieferant nach Punct c und d contractbrüchig wird, und seine Verbindlichkeiten nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen.

f) Glaubt der Contrahent sich in seinen, aus dem Contracte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des k. k. Judicium deleg. milit. zu unterwerfen hat.

g) Stirbt der Contrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Contract auflöst; endlich hat

h) der Contrahent von den drei gleichlautenden Contracten Ein Pare auf seine Kosten mit dem classenmäßigen Stämpel versehen zu lassen.

Vom I. Armees-Commando.

Wien, am 15. October 1853.

(15 kr. Stämpel.)

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

Wiener Ellen weißes, 3/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage	Wiener Ellen krapprothes, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
Wiener Ellen krapprothes, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Tuch gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage	Wiener Ellen lichtblaus, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
Wiener Ellen dunkelblaus, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage	Wiener Ellen dunkelgrünes, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
Wiener Ellen dunkelbraunes, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage	Wiener Ellen graumelirtes, 3/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
Wiener Ellen hechtgraus, 3/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage	Wiener Ellen mohrengraues, 3/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
Wiener Ellen schwarzes	die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
„ „ scharlachrothes	„ „ „ . . . fl. . . kr., „
„ „ dunkelrothes	„ „ „ . . . fl. . . kr., „
„ „ kirschrothes	„ „ „ . . . fl. . . kr., „
„ „ rosenrothes	„ „ „ . . . fl. . . kr., „
„ „ krebsrothes	„ „ „ . . . fl. . . kr., „
„ „ blasrothes	„ „ „ . . . fl. . . kr., „
„ „ krapprothes	„ „ „ . . . fl. . . kr., „
„ „ kaiser-gelb	„ „ „ . . . fl. . . kr., „
„ „ schwefel-gelb	„ „ „ . . . fl. . . kr., „
„ „ pomeranzengelb	„ „ „ . . . fl. . . kr., „
„ „ lichtblau	„ „ „ . . . fl. . . kr., „
„ „ dunkelblau	„ „ „ . . . fl. . . kr., „

3/4 W. Ell. brt., schwendungsfreies unappr. in Tuch gef. Egallirungstuch

Wiener Ellen dunkelgrünes,	die Elle zu . . . fl. . . fr., sage . . .	3. 1613. (1)	Edict	Nr. 12071.
» » grasgrünes,	» » » . . . fl. . . fr., » . . .			
» » apfelgrünes,	» » » . . . fl. . . fr., » . . .			
» » papageiengrünes,	» » » . . . fl. . . fr., » . . .			
» » meergrünes,	» » » . . . fl. . . fr., » . . .			
» » stahlgrünes,	» » » . . . fl. . . fr., » . . .			
» » dunkelbraunes,	» » » . . . fl. . . fr., » . . .			
» » rothbraunes,	» » » . . . fl. . . fr., » . . .			
Wiener Ellen Halina, ^{3/4} Wiener Ellen breiten, ungenähten, unappretirten, die Elle zu . . . fl. . . fr., sage . . .				
Stück Kopen zu Pferdedecken, für schwere oder für leichte Cavallerie neuer Art, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . fr., sage . . .				
Stück einfache zweiblättrige Bettkopen, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . fr., sage . . .				
Wiener Ellen Hemden:				
dto Gattien- und Leintücher- } Feinwand	die Elle zu . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto Futter- }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto Strohsack- }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto Emballage- }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto Zelt- }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto Mittel- } Zwillich	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto Futter- }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto weißen }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto lichtblauen }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto dunkelblauen } Futter-	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto dunkelgrünen } Galico	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto dunkelbraunen }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto silbergrauen }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
Wiener Centner lohbares Oberleder zu Riemenzeug	der Wien. Centn. zu . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto lohbares Oberleder zu Schuhen u. Stiefeln	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto in Knoppem gegärbtes Pfundsohlenleder	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto lohbares Brandsohlenleder	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
lohbares ausgefaltetes } Terzenleder	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
lohbares unausgefaltetes }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
rothes Zuchtenleder	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
Stück 1. } Gattung geäscherte } die Haut zu	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» 2. } Alaunhäute }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» 1. } Gattung lohbare } das Stück zu	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» 2. } braune Kalbfelle }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» 3. }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» 1. } Gattung lackirte }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» 2. } Kalbfelle, das Stück }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» 3. } zu }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» 1. } Gattung lohbare } das Stück zu	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» 2. } Schaffelle }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» 3. }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» 1. } Gattung schwarze }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» 2. } Glanz-Schaffelle }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» 3. }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
Garnitur schwere Samischhäute pr. Garnitur	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
dto leichte dto	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
Garnitur Lämmerfelle zu Pelzbräm, die Garnitur zu	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
Paar deutsche Schuhe } nach der neuer	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» ungarische Schuhe } Art, ganz	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» Halbstiefeln } fertig gemacht,	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» Husaren-Gizmen } das Paar zu	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» Fuhrwesensstiefeln }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» complet in Oberleder, Brandsohlen, } jugeschnittene	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» Pfundleder deutscher Art } Schuhe neuester	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» complet in Ober-, Brandsohlen- } Art	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» Pfundleder ungarischer Art }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» bloß in Oberleder deutscher Art }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» bloß in Oberleder ungarischer Art }	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» bloß in Brandsohlen } der deutsch- und	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» bloß in Pfundsohlenleder } ungarischen Art	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» Halbstiefeln } complet oder in	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» Husaren-Gizmen } einzelnen } jugeschnittene	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» Fuhrwesens-Stiefeln } Theilen } neuester Art	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» Matrosen-Schuh- } bisheriger	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			
» Gzikosen-Gizmen } Art das Paar zu	» » » . . . fl. . . fr., sage . . .			

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.
Vor dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 15. September 1853 verstorbenen Localcaplan, Herrn Johann Kubel zu Rudnik, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 16. November 1853 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.
Laibach am 19. October 1853

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.
Vor dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der den 8. October 1853 verstorbenen Frau Franziska Hudovernig von Radmannsdorf, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 2. December l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.
Radmannsdorf am 17. October 1853.

Convocations-Edict.
Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 23. September d. J. verstorbenen Herrn Sebastian Bold, substituirten Civil-Spitals-Verwalters, als Gläubiger eine Forderung zu stellen vermeinen, zur Anmeldung und Darthung derselben den 12. November d. J., Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich einzubringen, widrigens den Gläubigern an diese Verlassenschaft, wenn solche durch die Berichtigung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch vorbehalten bleibe, als in soweit ihnen ein Pfandrecht zusteht.
Laibach am 11. October 1853.

Das gefertigte k. k. Bezirksgericht macht hiemit bekannt: Daß am 2. November d. J. Früh 9 Uhr in loco Rudnik die zum Verlasse des daselbst verstorbenen Localcaplans, Herrn Johann Kubel, gehörigen Fahrnisse gegen gleich bare Bezahlung öffentlich veräußert werden.
K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 19. October 1853.

Freie Vicitation
einer schönen Landgutsbesitzung in der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rann.
Diese ist eine Stunde von der Stadt Rann, nächst welcher die Eisenbahn gebaut wird, in der Gemeinde Schupelau, an der Bezirksstraße, äußerst freundlich, mit einem vollkommen arrondirten Grundbesitz von beiläufig 5 1/2 Joch Aekern, 7 1/2 Joch Wiesen mit süßem Futter, 1 Joch Weiden, 3 Joch Hochwald mit Eichen bewachsen, und 110 Klafter Gärten gelegen, und mit den erforderlichen, sehr geräumigen Wohn-, Kell- und Wirthschafts-Gebäuden versehen. Die Vicitation dieser schuldenfreien, um 3000 fl. C. M. ausgebotenen Realität wird am 16. November 1853, Morgens um 10 Uhr im Orte der Besizung abgehalten, wozu Kauflustige mit dem eingeladen werden, daß sie die sehr günstig gestellten Bedingungen in der Kanzlei des k. k. Notars in Rann täglich einsehen können.
K. k. Bezirkshauptmannschaft Rann am 8. October 1853.

In Tanyberg ist eine gute Thurm-Uhr größerer Art, und auch mit Viertelschlag versehen, zu verkaufen.

in Conventions-Münze zu N. . . nach den mir wohl bekannten Mustern und unter genauer Zubhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Beschriften liefern zu wollen, für welches Dffert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . Gulden gemäß der Kundmachung hafte.

Gezeichnet zu Ort N. . . Kreis N. . . Land . . .
am . . . ten November 1853. N. N. Unterschrift des Dfferenten sammt Angabe des Gewerbes.

Couvert-Formulare
über das Dffert.

An Ein hohes k. k. Armees-Ober-Commando (oder Armees-Commando) zu N. N.
N. N. offerirt Tuch, Feinwand, oder Leder oder Fußbekleidungen.
Ueber den Depositenschein:
An Ein hohes k. k. Armees-Ober-Commando (oder Armees-Commando) zu N. N.
(Depositenschein über . . . fl. . . fr. zu dem Dfferte des N. N. vom . . . ten . . . 1843.)
Für Tuchlieferung (oder zc. wie oben).

3. 1553. (1) Nr. 3509.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Stephan Dortscher, von Reifniz, in die executive Feilbietung der, auf Namen Anton und Ursula Widmar vergewährten, im vormaligen Grundbuche der Pfarrgült Obergurt sub Rectif. Nr. 44 und Urb. Nr. 57 vorkommenden, auf 930 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube Consc. Nr. 12, zu Ratze, wegen schuldigen 35 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Termine, als: den ersten auf den 4. October, den zweiten auf den 3. November und den dritten auf den 5. December l. J., jedesmal 10 Uhr Vormittags, zu Ratze, mit dem Anhang bestimmt, daß die Realität bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Seisenberg am 11. September 1853.

Anmerkung Bei der ersten Feilbietungstagung hat sich kein Licitationsluffiger gemeldet.

3. 1555. (1) Nr. 3682.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Johann Dollner, von Rassenfuß, wegen seiner Forderung aus dem wirtschaftsämlichen Vergleiche ddo. 12. Jänner 1847, Z. 403, pr. 23 fl. sammt Executionskosten, die executive Feilbietung der, dem Mathias Aidisch, von Roje gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Klingentels sub Rectif. Nr. 199 vorkommenden, auf 225 fl. gerichtlich geschätzten Realität bewilliget, und es seien zu deren Vornahme drei Feilbietungstagungen, und zwar: auf den 10. November, auf den 10. December l. J. und auf den 10. Jänner k. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang anberaumt worden, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerte pr. 225 fl. hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hier amts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Rassenfuß am 14. September 1853.

3. 1554. (1) Nr. 3831.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß wird hiermit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Knez, von Sastouza, wegen seiner Forderung aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 23. Jänner 1853, Z. 386, mit noch 46 fl. 35 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung des, dem Andreas Gregoritsch, von Rosenbergr gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. Nr. 417 vorkommenden, auf 150 fl. geschätzten Weingartens gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagungen, auf den 15. November, auf den 15. December 1853 und auf den 17. Jänner 1854, und zwar: jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerte pr. 150 fl. hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hier amts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Rassenfuß am 23. September 1853.

3. 1572. (1) Nr. 4666.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird hiermit eröffnet:

Es sei über Ansuchen des Herrn Anton Strohen, jubilirten Dechants zu Neustadt, die executive Feilbietung des, dem Josef Lackner, von Oberdorf, gehörigen Weingartens in Drenou, Berg-Nr. 489 ad Herrschaft Gurkfeld, im Schätzungswerte von 215 fl., wegen aus dem Urtheile ddo. 19. November 1851, Z. 4459, schuldigen 300 fl., der seit 26. März 1853 laufenden 5% Zinsen, der Gerichts- und Executionskosten bewilliget, und zur Vornahme die Tagungen auf den 9. November, 9. December 1853 und 9. Jänner 1854, Früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß dieselbe bei der dritten Tagung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract liegen hieramts zur Einsicht bereit.

Gurkfeld am 24. September 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Schuller.

(3. Amtsblatt Nr. 244 vom 26 Oct. 1853.)

3. 1573. (1) Nr. 4899.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des k. k. Verwaltungsamtes der Rel. Fonds-Domane Landstraß, wider Martin Metelko, von Dobrava, die executive Feilbietung der Viertelhube sub Urb. Nr. 43 1/2 ad Herrschaft Landstraß laut Schätzungsprotocoll vom 13. Juni 1853, Z. 2939, in einem Schätzprotocoll pr. 269 fl. 51 kr., wegen aus dem sraarechtlichen Erkenntnisse ddo. 21. April 1849, Z. 35, der Relig. Fondsherrschaft Landstraß schuldigen Schadenersatzes pr. 5 fl. nebst Executionskosten bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagungen auf den 14. November, 14. December 1853 und 14. Jänner 1854, jedesmal Früh 9 Uhr in loco der Realität zu Dobrava mit dem Anhang anberaumt worden, daß bei der dritten Tagung dieselbe auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract liegen hieramts zur Einsicht bereit.

Gurkfeld am 2. October 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Schuller.

3. 1571. (1) Nr. 4994.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Anton Julius Barbo, von Gurkfeld, wider Martin Kuppar, von Dole, wegen aus dem Urtheile vom 27. December 1841, Z. 4961, noch schuldigen Betrages pr. 46 fl. 40 kr. c. s. c., die Reaffirmation der executiven Feilbietung der gegnerischen, gerichtlich auf 855 fl. 45 kr. bewerteten Halbhube in Dole Urb. Nr. 16 ad Ruckenstein bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagung auf den 16. November, 16. December 1853 und 16. Jänner 1854, jedesmal Früh 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Anhang angeordnet worden, daß dieselbe nur bei der dritten Tagung unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Bedingungen und der Grundbuchsextract können hieramts eingesehen werden.

Gurkfeld am 5. October 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Schuller.

3. 1579. (1) Nr. 5213.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifniz wird bekannt gemacht:

Es sei in die Relicitation der, vom Franz Schesbark erstandenen, vormalig Andreas Aufeschen Realität zu Reifniz Nr. Consc. 74, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen gewilliget, und zur Vornahme die einzige Tagung auf den 5. November 1853 mit dem Bemerkten angeordnet, daß die Realität bei dieser Feilbietungstagung bei nicht erzieltm oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Reifniz am 27. September 1853.

3. 1587. (1) Nr. 5709.

E d i c t.

In Folge Einverständnisses ist die in der Executionssache der Maria Antonschitsch, von Hrib, wider Anton Dven, von Goliveth, pcto. 67 fl. 9 kr. mit Bescheid ddo. 26. August l. J., Nr. 4736, auf den 14. October l. J. bestimmte erste executive Feilbietung der, dem Lehtern gehörigen Realität als abgehalten anzusehen, wogegen es bei der auf den 11. November und 9. December l. J. angeordneten zweiten und dritten Feilbietung das Verbleiben habe.

K. k. Bezirksgericht Sittich den 8. October 1853.

3. 1581. (1) Nr. 9345.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird bekannt gemacht:

Es habe in der Executionssache des Blasius Jentko, von Draga, als Cessionär der Helena Bukouz, wider Josef Bukouz, von Bazhe, in die executive Feilbietung der, dem Josef Bukouz gehörigen, zu Bazhe sub Consc. Nr. 23 liegenden, im Grundbuche des Gutes Kuzing sub Urb. Nr. 4, Rectif. Nr. 3 vorkommenden, gerichtlich auf 3214 fl. 5 kr. bewerteten Ganzhube, wegen aus obiger Cession schuldigen 500 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagungen auf den 19. November, auf den 19. December 1853 und auf den 19. Jänner 1854, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang angeordnet, daß die in die Execution gezogene

Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird, und das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht der Umgebung Laibach am 1. September 1853.

3. 1578. (1) Nr. 5577.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Josef Kottaig, von Werb, gegen Janaz Plestenak, von dort, wegen aus dem Vergleiche ddo. 7. November 1846 schuldigen 115 fl. 53 kr. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 31 vorkommenden Hubealität in Werb Consc. Nr. 31, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1690 fl. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagungen auf den 14. November, auf den 15. December 1853 und auf den 16. Jänner 1854, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang be immt worden, daß dieselbe nur bei der letzten angebotenen Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 17. September 1853.

3. 1590. (1) Nr. 6411.

E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 27. August l. J. verstorbenen 1/2 Hüblers Martin Keritsch, von Paku Nr. 4, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 11. November l. J., Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würd, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 26. September 1853.

3. 1591. (1) Nr. 5778.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Mathias Perschin, von Prevolle, gegen Simon Grum, von Kofitna, wegen aus dem Vergleiche ddo. 28. Juni 1852, Z. 4977, schuldigen 78 fl. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Freudenthal sub Rectif. Nr. 340 vorkommenden Viertelhube, in Kofitna Consc. Nr. 30, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1312 fl. 25 kr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagungen auf den 15. November, auf den 14. December 1853 und auf den 16. Jänner 1854, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten, auf den 16. Jänner 1854, angebotenen Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 31. August 1853.

3. 1592. (1) Nr. 6394.

E d i c t.

Womit von Seite des k. k. Bezirksgerichtes Oberlaibach bekannt gegeben wird, daß in der Executionssache des Andreas Salter, von Oberlaibach, wider Valentin Salter, von Oberbrosowiz, pcto. schuldigen 114 fl. 32 kr. c. s. c., die auf den 15. September und den 13. October l. J. bestimmten zwei executiven Feilbietungen sistirt und rückichtlich für abgehalten angesehen werden, daß es dagegen bei der dritten auf den 14. November l. J. angeordneten executiven Feilbietung sein volles Verbleiben hat.

Wovon die Kaufstüngen und die Tabulargläubiger verständiget werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 17. September 1853.

3. 1549. (3) Nr. 5711.

E d i c t.

Ueber das Gesuch des Martin Kastele, von Greifenberg, hat man die freiwillige öffentliche Feilbietung der, demselben gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Kirchengült Dobrava sub Rectif. Nr. 1 vorkommenden, in Greifenberg gelegenen Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bewilligt, und zu deren Vornahme die Tagung auf den 3. November und den 1. December l. J., Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage bestimmt, daß dieselbe um 1000 fl. ausgerufen wird, und daß jeder Licitant ein Badium von 50 fl. zu erlegen hat.

Der Grundbuchsextract und die Bedingungen können hieramts eingesehen werden.

Sittich am 9. October 1853.

der, im Grundbuche Hallerstein sub Rectif. Nr. 89, Urb. Nr. 102 vorkommenden Eindrittelhube, betreffend die Tabulargläubiger Maria, Agatha, Apollonia, Margaretha und Anton Levar, da dieselben und der Rechtsnachfolger unbekanntes Aufenthalts sind, zu Händen des denselben hiemit bestellten Curatoris ad actum Thomas Gasperuz, von Martinsbach Nr. 17, zugestellt wurden, an welchen auch die weiteren dießbezüglichen Acten hinausgegeben werden.

Dessen werden die obigen Sachgläubiger wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt.

K. k. Bezirksgericht Planina am 15. September 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Gertscher.

Realität nur bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen, nach denen jeder Licitant das 10 % Badium mit 113 fl. zu erlegen hat, können hiergerichts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht St. Martin am 30. Juli 1853.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung ist kein Anbot geschehen, daher die dritte am 14. November l. J., vor sich gehen werde.

K. k. Bezirksgericht St. Martin am 12. October 1853.

3. 1550. (3) Nr. 5426

E d i c t.

In der Executionsfache des Herrn Wenzel Malec, wider Anna Sever, von Sittich, pcto. 100 fl. c. s. c., wurden zur executiven Feilbietung der, der Letztern gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 3 vorkommenden, auf 411 fl. geschätzten Erbpachtrealität die Tagungen auf den 12. November, 10. December 1853 und 10. Jänner 1854, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Gerichtshause mit dem Beisage bestimmt, daß selbe nur bei der letzten Tagung unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Der Extract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen, nach welchen ein 10 % Badium zu erlegen ist, können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Sittich am 28. September 1853.

3. 1539. (3) Nr. 2850.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht, daß in der Rechtsfache der Maria Kortzche, verehelichten Sabrouschek, von Hotederschtisch, wider Lucas Plechner und dessen Erben, alle unbekanntes Aufenthaltes, wegen mit der Klage de praes. 7. April l. J. begebenen Verjähr- und Erlöschen-erklärung der, auf der im Grundbuche Voitsch sub Rectif. Nr. 513, Urb. Nr. 189 vorkommenden Ganzhube haftenden Sachposten, nämlich: der ihm aus dem Hiratsvertrage vom 1. Februar 1800 nach §. 3 und 6 zustehenden Ansprüche, und der aus dem Urtheile vom 11. October 1817 und appellatorischem Erkenntnisse vom 9. März 1818, executiv intab. 25. April 1818, für den Lebensunterhalt und das Wohnungsäquivalent mit 650 fl., eventuell nur 325 fl., dann für den jährlichen Unterhalt seit 24. Juni 1817 mit 50 fl. haftenden Sachpost die Tagung zum mündlichen Verfolg mit dem Anhang des §. 29 G. D. auf den 11. Jänner 1854, Früh 9 Uhr hiergerichts anberaumt und den Beklagten Blas Tomasehin, von Raunitz, als Curator ad actum bestellt worden sei.

Dessen werden die Beklagten mit dem wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt, daß dieselben entweder zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder einen andern Sachwalter namhaft zu machen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, und überhaupt in ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten haben, widrigens dieselben sich die Folgen der Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben.

K. k. Bezirksgericht Planina am 7. September 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Gertscher.

3. 1563. (3) Nr. 3846.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu St. Martin wird hiemit kund gemacht:

Es wurde die executive Feilbietung der, im vorkommenden Grundbuche des Gutes Schwarzenbach sub Rectif. Nr. 28 vorkommenden, zu Schwarzenbach sub Consc. Nr. 3 gelegenen, dem Johann Sotelz, von ebenda gehörigen, und zu Folge Protocoll de praes. 21. September 1853, Z. 3763, auf 1277 fl. 29 kr. executive geschätzten Einviertelhube, wegen dem Herrn Victor Zermann, von Laibach, aus dem Urtheile ddo. 27. Mai 1853, Z. 4900, schuldigen Darlehenscapitalis pr. 200 fl., der 5 % Zinsen hievon seit 23. März 1853, der Klagskosten pr. 7 fl. 30 kr., und der Executionskosten bewilliget, und zu deren Vornahme die Feilbietungstagungen auf den 31. October, auf den 1. December 1853 und auf den 9. Jänner 1854, jedesmal Vormittag um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisage angeordnet, daß die fragliche Realität nur bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird, und daß jeder Licitant, gemäß der Licitationsbedingungen vor dem Beginne der Licitation ein Badium pr. 230 fl. zu Händen der Licitationscommission zu erlegen habe.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

St. Martin am 5. October 1853

Der k. k. Bezirksrichter:
Zhuber.

3. 1551. (3) Nr. 5513.

E d i c t.

Dem unbekannt wo befindlichen Jacob Zimperman wird bekannt gegeben, daß Hr. Franz Fortuna, von Bösendorf Nr. 15, um die Löschung des auf seiner, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 3, 4 und 5 vorkommenden Realität pränotirten Urtheils ddo. 24. Juni 1839, pr. 123 fl. 43 kr. angesucht hat, und die dießfällige Bewilligung ddo. 29. Juli l. J., Z. 4106, dem für diesen Fall bestellten Curator Hrn. Anton Resberch, in Sittich, zugestellt worden ist.

K. k. Bezirksgericht Sittich, am 4. October 1853.

3. 1537. (3) Nr. 8098

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht, daß das Urtheil Z. 9166, de 1852, in der Rechtsfache des Georg Meden, von Zirknitz, wider Jerni Valentischitsch, von ebendort, wegen unbekanntes Aufenthaltes des Letzteren, dem für den selben bestellten Curator ad actum Herrn Dominik Detoni, von Zirknitz, mit dem zugestellt wurde, daß demselben auch alle andern dießfälligen Scriben zugestellt werden.

Dessen wird Jerni Valentischitsch, wegen eigener Wahrung seiner Rechte, verständigt.

K. k. Bezirksgericht Planina am 4. September 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Gertscher.

3. 1576. (3) Nr. 2716 u. 5979.

E d i c t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit allgemein kund gemacht, daß am 1. September, am 6. October und am 10. November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, und zwar: in der Gerichtskanzlei die executive Feilbietung der, zur Franz Ambroschitsch'schen Verlagsmasse von Slapp gehörigen, im Grundbuche des ehemaligen Gutes Leutenburg sub Urb. Fol. 117, Rectif. Z. 68 vorkommenden, gerichtlich auf 237 fl. 3 kr. bewerteten Einachtelhube abgehalten werde.

Wozu Kauflustige mit dem Anhang eingeladen werden, daß nur bei der dritten Feilbietung die Realität unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde, und daß der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll u. die Licitationsbedingungen täglich in den Amtsstunden beim Gerichte eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Wippach, am 28. Mai 1853.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen, deshalb die dritte Feilbietung abgehalten wird.

3. 1567. (3) Nr. 1127.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte St. Martin wird hiemit kund gemacht:

Es habe über Ansuchen des Josef Sever, von Rosenbüchel, im Gerichtsbezirke Treffen und in Erledigung des Einvernehmungsprotocolls de praes. 27. Juli l. J., Z. 2880, in die executive Feilbietung der, an Franz Poderschoi vergewährten, zu Lazhenberg liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Thurn-Gallenstein sub Urb. Nr. 65 Grundbuchs-Fol. 416 vorkommenden, gerichtlich ohne Abzug der Grundentlastungsschuldigung auf 1126 fl. 40 kr. geschätzten Einviertelhube, sammt An- und Zugehör, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 3. August 4. Juni 1852, Z. 1997, schuldigen 113 fl., der Klagskosten pr. 2 fl. 50 kr. und der Executionskosten bewilliget, und zu deren Vornahme die Feilbietungstagungen auf den 12. September, auf den 10. October 1853 und auf den 14. November 1853, jedesmal Vormittag 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß die fragliche

3. 1561. (3) Nr. 5896.

E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, am 23. December 1853 verstorbenen k. k. Bezirksrichters zu Feistritz, Herrn Josef Merk, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 25. November l. J. zu erscheinen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Feistritz am 13. October 1853.

Der k. k. Gerichtsvorsteher:
Josef Podboj.

3. 1538. (3) Nr. 7716.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionsfache des Hrn. Anton Moschek, von Planina, wider Anton Milauz, von Kaltenfeld, pcto. 130 fl. c. s. c., die Termine zur Vornahme der executiven Feilbietung der, im Grundbuche Sitticherkarstengült sub Rectif. Nr. 50 und 51 vorkommenden, auf 2838 fl. bewerteten Halbhuber, auf den 12. November, den 12. December 1853 und den Jänner 1854, jedesmal Früh 10 — 12 Uhr im Gerichtshause mit dem Anhang anberaumt wurden, daß die Realität bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, unter welchen si. die Pflicht zum Erlage eines Badiums pr. 285 fl. befindet, können hiergerichts eingesehen.

K. k. Bezirksgericht Planina am 25. August 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Gertscher.

3. 1574. (3) Nr. 8501.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird in der Executionsfache des Mathias Grebenc, von Großschirich, wider Johann Hiti, von Wetschoje, pcto. 92 fl. 4 kr. c. s. c., mit Beziehung auf das dießgerichtliche Edict vom 10. August d. J., Z. 6560, bekannt gegeben, daß über Einverständnis beider Theile die erste auf den 10. October d. J. angeordnet gewesene Feilbietungstagung als abgehalten anzusehen ist, und daß es sonach bei der zweiten auf den 10. November u. der dritten auf den 10. December d. J. angeordneten Feilbietungstagungen zu verbleiben habe.

Laas am 8. October 1853

Der k. k. Bezirksrichter:
Koschier.

3. 1536. (3) Nr. 8488.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Planina macht bekannt, daß die Feilbietungsrufrufen vom Bescheide 26. August 1853, Z. 7777, in der Executionsfache des Josef Premrou, von Martinsbach, wider Jacob Louko, von Zirknitz, wegen executiver Veräußerung

3. 1586. (3) Nr. 5831.

E d i c t.

In der Executionsfache des Anton Schusterschitz, von Bidem, wider Damian Mesnik, von Gurkdorf, pcto. 204 fl. ist die mit Bescheid ddo. 27. August l. J., Z. 4780, auf den 17. October l. J. bestimmte executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen Realität als abgehalten anzusehen, wogegen es bei der zweiten und dritten Feilbietungstagung zu verbleiben habe.

K. k. Bezirksgericht Sittich, am 14. October 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Lauritsch.